

RSS-0028-16-8

=RSS-E 30/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Leitungswasserschadens vom März 2016 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen Plus 2011, deren Teil C auszugsweise lautet:

**„Artikel 20 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
1. Versichert sind Schäden, die**

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis);
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.
Zusätzlich gelten als Schadenereignis
- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Bruchschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen.

1.1. Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen verstanden. Versichert sind Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von austretendem Leitungswasser bzw. Flüssigkeit entstehen (Schadenereignis) sowie Schäden die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

1.2. Rohrbruch ist ein Bruchschaden an den versicherten wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Bei der Behebung von Bruchschäden werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 Meter langes Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

1.3. Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen- an den versicherten wasser- bzw. flüssigkeitführenden Rohren;
- an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen."

Der Antragsteller meldete am 2.3.2016 einen Schaden am Heizungsverteiler. Die Rechnung der Fa. [REDACTED] vom 22.3.2016 enthält neben den Monteurstunden und der Anfahrts- und Kfz-Pauschale Kleinteile wie z.B. eine Kappe für einen Kugelhahn. Der Schaden beträgt netto ca. € 600,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, die Reparatur von eingeschlossenen Einrichtungen sei nur im Zuge der Behebung eines durch Frosteinwirkung verursachten Rohrgebrechens versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.4.2016. Der Heizungsverteiler sei keine angeschlossene Einrichtung, sondern ein Rohr.

Die Antragsgegnerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 1.6.2016 Folgendes mit:

„Der Artikel 20 lit. 1.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen Plus 2011 (ABEP2011) lautet wie folgt:

(siehe oben)

Im gegenständlichen Fall wurden laut Rechnung der Fa. [REDACTED] [REDACTED] zwei Verschlusskappen bei einem Heizungsverteiler und einem Kugelhahn getauscht. Bei einem Heizungsverteiler und einem Kugelhahn handelt es sich unserer Ansicht nach um angeschlossene Einrichtungen und nicht um ein Rohr im Sinne der Versicherungsbedingungen. "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 269 ZPO gilt auch für die Schlichtungskommission, dass sie allgemein kundige Tatsachen ihrer Entscheidung zugrunde legen kann. Allgemein kundige Tatsachen sind nach der Rechtsprechung solche, die allen intelligenten und auf die Verhältnisse ihrer Umgebung aufmerksamen Personen bekannt sein können (vgl Rechberger in Rechberger, ZPO3, § 269 Rz 2 und die dort angeführte Rechtsprechung).

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.5.2007, 7 Ob 14/07w, wird das LG Linz als Berufungsgericht zitiert, welches eine Abgrenzung zwischen Rohr, Armatur und angeschlossener Einrichtung in dem Sinne getroffen hat, dass diese nach funktionellen Gesichtspunkten zu treffen sei. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung diese Auffassung nicht ausdrücklich geteilt, sondern die Frage offen gelassen, da der dort gegenständliche Schaden sowohl bei Rohren als auch bei angeschlossenen Einrichtungen nicht versichert war.

Armaturen werden zwar etwa in der Deutschen Industrie-Norm als „Rohrleitungsteil, das den Medienstrom durch Öffnen, Schließen oder teilweises Absperrn des Durchflusskanals oder durch Teilen ode Mischen des Medienstromes beeinflusst“ definiert (vgl DIN EN 736-1, Jöckenhofer, Armaturen in der Gas- und

Wasserverteilung), doch ist diese Definition keineswegs als offenkundig iSd § 269 ZPO zu beurteilen, da dies nur mit besonderem Fachwissen einem kleinen Personenkreis bekannt sein muss.

Es ist eine Beweisfrage, ob die Ansicht des Sachverständigen der Antragsgegnerin richtig ist, dass es sich bei der Leckage am Heizungssystem um einen Schaden an einer angeschlossenen Einrichtung oder, wie dies der Antragsteller behauptet, um einen Rohrbruch im Sinne der Bedingungen gehandelt hat. Da diese Frage nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Im streitigen Verfahren wäre der Antragsteller für den Eintritt des Versicherungsfalles und somit für die Richtigkeit der Behauptung, es handle sich um ein Rohr im Sinne der Bedingungen, beweispflichtig (vgl RS0080013).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016